

Amtsblatt der Europäischen Union

C 16



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
18. Januar 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 016/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 016/02 Rechtssache C-439/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. November 2015 — Elitaliana SpA/Eulex Kosovo (Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP — Ausschreibung für die Hubschrauberunterstützung für die Eulex-Mission im Kosovo — Klage gegen die Vergabeentscheidung — Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV — Art. 275 Abs. 1 AEUV — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Art. 263 Abs. 1 AEUV — „Einrichtung oder sonstige Stelle der Union“ — Maßnahmen, die der Europäischen Kommission zuzurechnen sind — Entschuldbarer Irrtum) 2

2016/C 016/03 Rechtssache C-572/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Hewlett-Packard Belgium SPRL/Reprobel SCRL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Ausschließliches Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b — Ausnahme für Reprografie — Ausnahme für Privatkopien — Kohärenzerfordernis bei der Anwendung der Ausnahmen — Begriff „gerechter Ausgleich“ — Erhebung einer Vergütung auf Multifunktionsdrucker als gerechter Ausgleich — Anteilige Vergütung — Pauschale Vergütung — Kumulierung von pauschaler und anteiliger Vergütung — Berechnungsweise — Begünstigte des gerechten Ausgleichs — Urheber und Verleger — Notenblätter) 3

DE

2016/C 016/04	Rechtssache C-632/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol — Schweden) — Skatteverket/Hilkka Hirvonen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Einkünfte von Gebietsfremden, die einer Quellensteuer unterliegen — Ausschluss von Steuerabzügen, die an die persönlichen Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen anknüpfen — Rechtfertigung — Möglichkeit gebietsfremder Steuerpflichtiger, die für gebietsansässige Steuerpflichtige geltende Regelung zu wählen und diese Abzüge geltend zu machen)	4
2016/C 016/05	Rechtssache C-103/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — Bronius Jakutis, Kretingalės kooperatinė ŽŪB/Nacionalinė mokėjimo agentūra prie Žemės ūkio ministerijos, Lietuvos valstybė (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 121 und 132 Abs. 2 — Rechtsakte zur Durchführung dieser Verordnung — Gültigkeit im Hinblick auf den AEU-Vertrag, die Beitrittsakte von 2003, das Diskriminierungsverbot sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung — Modulation der Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Kürzung der Beträge — Höhe der anwendbaren Direktzahlungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 und den am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten — Nichtveröffentlichung und fehlende Begründung)	5
2016/C 016/06	Rechtssache C-115/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — RegioPost GmbH & Co. KG/Stadt Landau in der Pfalz (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Richtlinie 96/71/EG — Art. 3 Abs. 1 — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 26 — Öffentliche Aufträge — Postdienstleistungen — Regelung einer regionalen Einheit eines Mitgliedstaats, die Bietern und Nachunternehmern vorschreibt, sich zu verpflichten, den zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand eines öffentlichen Auftrags sind, eingesetzten Beschäftigten einen Mindestlohn zu zahlen)	6
2016/C 016/07	Rechtssache C-121/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. November 2015 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ — Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen — Billigung des betroffenen Mitgliedstaats — Verlängerung eines Schienengüterverkehrskorridors — Rechtsgrundlage — Art. 171 AEUV und 172 Satz 2 AEUV)	7
2016/C 016/08	Rechtssache C-198/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus — Finnland) — Valev Visnapuu/Kihlakunnansyyttäjä (Helsinki), Suomen valtio — Tullihallitus (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 34 AEUV und 110 AEUV — Richtlinie 94/62/EG — Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 7 und 15 — Versandgeschäft und Beförderung alkoholischer Getränke aus einem anderen Mitgliedstaat — Verbrauchsteuer auf bestimmte Getränkeverpackungen — Befreiung für den Fall, dass die Verpackungen zu einem Pfand- und Rücknahmesystem gehören — Art. 34 AEUV, 36 AEUV und 37 AEUV — Erlaubniserfordernis für den Einzelhandelsverkauf alkoholischer Getränke — Monopol für den Einzelhandelsverkauf alkoholischer Getränke — Rechtfertigung — Schutz der Gesundheit)	8
2016/C 016/09	Rechtssache C-219/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Employment Tribunal, Birmingham — Vereinigtes Königreich) — Kathleen Greenfield/The Care Bureau Ltd (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Berechnung der Urlaubsansprüche im Fall der Erhöhung der Arbeitszeit — Auslegung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes)	9

2016/C 016/10	Rechtssache C-223/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 7 de Las Palmas de Gran Canaria — Spanien) — Tecom Mican SL, José Arias Domínguez (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Begriff „außergerichtliches Schriftstück“ — Privates Schriftstück — Grenzüberschreitender Bezug — Funktionieren des Binnenmarkts)	9
2016/C 016/11	Rechtssache C-241/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Roman Bukovansky/Finanzamt Lörrach (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Beziehung zwischen diesem Abkommen und den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen — Gleichbehandlung — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union — Grenzgänger — Einkommensteuer — Aufteilung der Steuerhoheit — Steuerliche Anknüpfung — Staatsangehörigkeit)	10
2016/C 016/12	Rechtssache C-325/14: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — SBS Belgium NV/Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 3 Abs. 1 — Öffentliche Wiedergabe — Begriff der Wiedergabe und Begriff der Öffentlichkeit — Verbreitung von Fernsehprogrammen — Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung)	11
2016/C 016/13	Rechtssache C-422/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona — Spanien) — Cristian Pujante Rivera/Gestora Clubs Dir SL, Fondo de Garantía Salarial (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Massentlassungen — Richtlinie 98/59/EG — Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a — Begriff der Arbeitnehmer, die „in der Regel“ in dem betreffenden Betrieb „beschäftigt“ sind — Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 — Begriffe „Entlassung“ und „Beendigungen des Arbeitsvertrags, die einer Entlassung gleichgestellt werden“ — Methode zur Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer)	12
2016/C 016/14	Rechtssache C-505/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Münster — Deutschland) — Klausner Holz Niedersachsen GmbH/Land Nordrhein-Westfalen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Staatliche Beihilfen — Unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV gewährte Beihilfe — Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats, mit der die Gültigkeit des Vertrags über die Gewährung dieser Beihilfe festgestellt wird — Rechtskraft — Unionsrechtskonforme Auslegung — Effektivitätsgrundsatz)	12
2016/C 016/15	Rechtssache C-455/15 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Varbergs tingsrätt — Schweden) — P/Q (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 23 Buchst. a — Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung — Öffentliche Ordnung)	13
2016/C 016/16	Rechtssache C-478/15: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 8. September 2015 — Peter Radgen, Lilian Radgen gegen Finanzamt Ettlingen .	14
2016/C 016/17	Rechtssache C-502/15: Klage, eingereicht am 22. September 2015 — Europäische Kommission/ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	14
2016/C 016/18	Rechtssache C-508/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. September 2015 — Sidika Ucar gegen Land Berlin	15

2016/C 016/19	Rechtssache C-509/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. September 2015 — Recep Kilic gegen Land Berlin	16
2016/C 016/20	Rechtssache C-528/15: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Oktober 2015 — Policie ČR/Salah Al Chodor u. a.	16
2016/C 016/21	Rechtssache C-534/15: Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Satu Mare (Rumänien), eingereicht am 12. Oktober 2015 — Pavel Dumitraş, Mioara Dumitraş/BRD Groupe Société Générale — Sucursala Satu Mare	17
2016/C 016/22	Rechtssache C-542/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere (Italien), eingereicht am 16. Oktober 2015 — Strafverfahren gegen Angela Manzo	18
2016/C 016/23	Rechtssache C-543/15: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 19. Oktober 2015 — Association nationale des opérateurs détaillants en énergie (ANODE)/Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie	18
2016/C 016/24	Rechtssache C-545/15: Klage, eingereicht am 16. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen	19
2016/C 016/25	Rechtssache C-555/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Leiria (Portugal), eingereicht am 28. Oktober 2015 — Bernard Jean Marie Gabarel/Fazenda Pública	20
2016/C 016/26	Rechtssache C-558/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 2. November 2015 — Alberto José Vieira Azevedo u. a./C. E. D. Portugal Unipessoal, Lda, Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Garantia Automóvel	20
2016/C 016/27	Rechtssache C-563/15: Klage, eingereicht am 4. November 2015 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	21
2016/C 016/28	Rechtssache C-577/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2015 von der SV Capital OÜ gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-660/14, SV Capital OÜ/Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	22
2016/C 016/29	Rechtssache C-588/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. November 2015 von der LG Electronics, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-91/13, LG Electronics, Inc./Europäische Kommission	23
2016/C 016/30	Rechtssache C-596/15 P: Rechtsmittel der Bionorica SE gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-619/14, Bionorica SE gegen Europäische Kommission, eingelegt am 13. November 2015	24
2016/C 016/31	Rechtssache C-597/15 P: Rechtsmittel der Diapharm GmbH & Co. KG gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-620/14, Diapharm GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 13. November 2015	25

Gericht

2016/C 016/32	Rechtssache T-1/08 INTP: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Buczek Automotive/Kommission (Verfahren — Urteilsauslegung)	27
2016/C 016/33	Rechtssache T-278/10 RENV: Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Wesergold Getränke/HABM — Lidl Stiftung (WESTERN GOLD) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke WESTERN GOLD — Ältere nationale, internationale und Gemeinschaftswortmarken WeserGold, Wesergold und WESERGOLD — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Entscheidung über die Beschwerde — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Recht auf Anhörung — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	27
2016/C 016/34	Rechtssache T-670/13 P: Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Kommission/D'Agostino (Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Fürsorgepflicht — Verstoß gegen Art. 12a Abs. 2 des Statuts — Begründungspflicht — Verfälschung der Akte)	28
2016/C 016/35	Rechtssache T-107/14: Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — Griechenland/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Regelung der Betriebsprämienansprüche — Nationale Reserve — Kriterien für die Gewährung — Risiko für den Fonds — Cross-compliance)	29
2016/C 016/36	Rechtssache T-126/14: Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Niederlande/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Finanzielle Berichtigung wegen der Nichtverzeichnung von Zinsen — Begründungspflicht — Verpflichtung zur Berechnung von Zinsen — Art. 32 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Äquivalenzprinzip — Sorgfaltspflicht)	30
2016/C 016/37	Rechtssache T-223/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Ewald Dörken/HABM — Schürmann (VENT ROLL) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke VENT ROLL — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	31
2016/C 016/38	Rechtssache T-248/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Masafi/HABM — Hd1 (JUICE masafi) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke JUICE masafi — Ältere nationale Wortmarke masafi — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	31
2016/C 016/39	Rechtssache T-249/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Masafi/HABM — Hd1 (masafi) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke masafi — Ältere nationale Wortmarke masafi — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	32
2016/C 016/40	Rechtssache T-320/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Sephora/HABM — Mayfield Trading (Darstellung zweier gewellter vertikaler Linien) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit zwei gewellten vertikalen Linien — Nationale und internationale Bildmarke mit einer gewellten vertikalen Linie — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	33

2016/C 016/41	Rechtssache T-520/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — bd breyton-design/HABM (RACE GTP) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RACE GTP — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	33
2016/C 016/42	Rechtssache T-526/14: Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — Matratzen Concord/HABM — Barranco Rodriguez und Barranco Schnitzler (Matratzen Concord) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Matratzen Concord — Ältere nationale Wortmarken MATRATZEN — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Benutzung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	34
2016/C 016/43	Rechtssache T-539/14: Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — North Drilling/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)	35
2016/C 016/44	Rechtssache T-629/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Jaguar Land Rover/HABM (Form eines Autos) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Autos — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	36
2016/C 016/45	Rechtssache T-763/14: Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Soprema/HABM — Sopro Bauchemie (SOPRAPUR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke SOPRAPUR — Ältere Gemeinschaftswortmarke Sopro — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2016/C 016/46	Rechtssache T-190/15: Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Intervog/HABM (meet me) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke meet me — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2016/C 016/47	Rechtssache T-187/15: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2015 — Compagnia Trasporti Pubblici u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Unternehmen, das ein Netz von Busverbindungen in der Region Kampanien betreibt — Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato gezahlte Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Klage von Unternehmen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Beihilfeempfänger)	38
2016/C 016/48	Rechtssache T-188/15: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2015 — Compagnia Trasporti Pubblici u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Unternehmen, das ein Netz von Busverbindungen in der Region Kampanien betreibt — Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato gezahlte Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Klage von Unternehmen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Beihilfeempfänger)	39
2016/C 016/49	Rechtssache T-532/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. September 2015 von Z gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. Juni 2015 in der Rechtssache F-64/13, Z/Gerichtshof	39
2016/C 016/50	Rechtssache T-582/15: Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Silver Plastics und Johannes Reifenhäuser/Kommission	40

2016/C 016/51	Rechtssache T-617/15: Klage, eingereicht am 3. November 2015 — Chic Investments/HABM (eSMOKINGWORLD)	43
2016/C 016/52	Rechtssache T-621/15: Klage, eingereicht am 9. November 2015 — Tractel Greifzug/HABM — Jiangsu Shenxi Construction Machinery (Form einer motorisch betätigten Seilwinde)	44
2016/C 016/53	Rechtssache T-623/15: Klage, eingereicht am 10. November 2015 — Lidl Stiftung/HABM (JEDE FLASCHE ZÄHLT!)	44
2016/C 016/54	Rechtssache T-624/15: Klage, eingereicht am 6. November 2015 — European Food u. a./Kommission	45
2016/C 016/55	Rechtssache T-625/15: Klage, eingereicht am 10. November 2015 — Spa Monopole/HABM — YTL Hotels & Properties (SPA VILLAGE)	46
2016/C 016/56	Rechtssache T-629/15: Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Hako/HABM (SCRUBMASTER)	47
2016/C 016/57	Rechtssache T-634/15: Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Frinsa del Noroeste/HABM — Frigoríficos Unidos (FRINSA LA CONSERVERA)	48
2016/C 016/58	Rechtssache T-635/15: Klage, eingereicht am 13. November 2015 — Tuum/HABM — Thun (TUUM)	48
2016/C 016/59	Rechtssache T-636/15: Klage, eingereicht am 13. November 2015 — Infratel Italia u. a./Kommission	49
2016/C 016/60	Rechtssache T-638/15: Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Alcohol Countermeasure Systems (International)/HABM — Lion Laboratories (ALCOLOCK)	50

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 016/61	Rechtssache F-33/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. November 2015 — Marcuccio/Kommission (Ausschluss des Vertreters einer Partei vom Verfahren — Keine Bestimmung eines neuen Vertreters — Kläger, der auf die Aufforderungen des Gerichts nicht mehr reagiert — Erledigung der Hauptsache)	52
2016/C 016/62	Rechtssache F-130/15: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — ZZ/EZB	52

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 016/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 7 vom 11.1.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 429 vom 21.12.2015

ABl. C 414 vom 14.12.2015

ABl. C 406 vom 7.12.2015

ABl. C 398 vom 30.11.2015

ABl. C 389 vom 23.11.2015

ABl. C 381 vom 16.11.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. November 2015 — Elitaliana SpA/Eulex Kosovo

(Rechtssache C-439/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP — Ausschreibung für die Hubschrauberunterstützung für die Eulex-Mission im Kosovo — Klage gegen die Vergabeentscheidung — Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV — Art. 275 Abs. 1 AEUV — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Art. 263 Abs. 1 AEUV — „Einrichtung oder sonstige Stelle der Union“ — Maßnahmen, die der Europäischen Kommission zuzurechnen sind — Entschuldigbarer Irrtum)

(2016/C 016/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Elitaliana SpA (Prozessbevollmächtigter: R. Colagrande, avvocato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Eulex Kosovo (Prozessbevollmächtigter: G. Brosadola Pontotti, Solicitor)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Elitaliana SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Hewlett-Packard Belgium SPRL/Reprobel SCRL

(Rechtssache C-572/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Ausschließliches Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b — Ausnahme für Reprografie — Ausnahme für Privatkopien — Kohärenzerfordernis bei der Anwendung der Ausnahmen — Begriff „gerechter Ausgleich“ — Erhebung einer Vergütung auf Multifunktionsdrucker als gerechter Ausgleich — Anteilige Vergütung — Pauschale Vergütung — Kumulierung von pauschaler und anteiliger Vergütung — Berechnungsweise — Begünstigte des gerechten Ausgleichs — Urheber und Verleger — Notenblätter)

(2016/C 016/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hewlett-Packard Belgium SPRL

Beklagte: Reprobel SCRL

Beteiligte: Epson Europe BV

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass in Bezug auf den darin enthaltenen Begriff „gerechter Ausgleich“ danach zu unterscheiden ist, ob die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung von einem beliebigen Nutzer angefertigt wird oder von einer natürlichen Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke.
2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen, um die es im Ausgangsverfahren geht, entgegen, die es dem Mitgliedstaat gestatten, einen Teil des den Rechteinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke zu gewähren, ohne dass die Verleger verpflichtet sind, die Urheber auch nur indirekt in den Genuss des ihnen vorenthaltenen Teils des Ausgleichs kommen zu lassen.
3. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften, mit denen wie mit denjenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, ein einheitliches System zur Einziehung des gerechten Ausgleichs geschaffen wird, das sich auch auf Vervielfältigungen von Notenblättern erstreckt, grundsätzlich entgegen, und sie stehen nationalen Rechtsvorschriften entgegen, mit denen ein einheitliches System zur Einziehung des gerechten Ausgleichs geschaffen wird, das sich auch auf rechtswidrige, mittels unrechtmäßiger Quellen erstellte Vervielfältigungen erstreckt.

4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen, um die es im Ausgangsverfahren geht, entgegen, durch die ein System geschaffen wird, das zur Finanzierung des den Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs zwei Vergütungsformen miteinander kombiniert, und zwar zum einen eine Pauschalvergütung, die vor dem Vervielfältigungsvorgang vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Geräten, mit denen geschützte Werke vervielfältigt werden können, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, entrichtet wird, und zum anderen eine anteilige, nach dem Vervielfältigungsvorgang zu entrichtende Vergütung, die lediglich als Einheitspreis, multipliziert mit der Zahl vorgenommener Vervielfältigungen, festgelegt und den natürlichen oder juristischen Personen auferlegt wird, die diese Vervielfältigungen vornehmen, sofern
- die im Vorhinein entrichtete Pauschalvergütung allein anhand der Geschwindigkeit, mit der das betreffende Gerät Vervielfältigungen vornehmen kann, berechnet wird;
 - die nachträglich entrichtete anteilige Vergütung davon abhängt, ob der Vergütungspflichtige an der Einziehung dieser Vergütung mitgewirkt hat;
 - das kombinierte System insgesamt nicht mit Mechanismen, u. a. für die Rückerstattung, ausgestattet ist, die eine ergänzende Anwendung der Kriterien des tatsächlichen Nachteils und des pauschal ermittelten Nachteils hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von Nutzern erlauben.

(¹) ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol — Schweden) — Skatteverket/Hilkka Hirvonen

(Rechtssache C-632/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Einkünfte von Gebietsfremden, die einer Quellensteuer unterliegen — Ausschluss von Steuerabzügen, die an die persönlichen Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen anknüpfen — Rechtfertigung — Möglichkeit gebietsfremder Steuerpflichtiger, die für gebietsansässige Steuerpflichtige geltende Regelung zu wählen und diese Abzüge geltend zu machen)

(2016/C 016/04)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Skatteverket

Beklagte: Hilkka Hirvonen

Tenor

Werden im Rahmen der Einkommensteuer gebietsfremden Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte überwiegend im Quellenstaat erzielen und sich für die Quellensteuerregelung entschieden haben, die persönlichen, gebietsansässigen Steuerpflichtigen im Rahmen der normalen Besteuerungsregelung gewährten Freibeträge versagt, liegt keine gegen Art. 21 AEUV verstoßende Diskriminierung vor, sofern die gebietsfremden Steuerpflichtigen nicht einer insgesamt höheren Besteuerung unterworfen werden als gebietsansässige Steuerpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, deren Situation mit der ihren vergleichbar ist.

(¹) ABL C 31 vom 1.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — Bronius Jakutis, Kretingalės kooperatinė ŽŪB/Nacionalinė mokėjimo agentūra prie Žemės ūkio ministerijos, Lietuvos valstybė

(Rechtssache C-103/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 121 und 132 Abs. 2 — Rechtsakte zur Durchführung dieser Verordnung — Gültigkeit im Hinblick auf den AEU-Vertrag, die Beitrittsakte von 2003, das Diskriminierungsverbot sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung — Modulation der Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Kürzung der Beträge — Höhe der anwendbaren Direktzahlungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 und den am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten — Nichtveröffentlichung und fehlende Begründung)

(2016/C 016/05)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bronius Jakutis, Kretingalės kooperatinė ŽŪB

Beklagte: Nacionalinė mokėjimo agentūra prie Žemės ūkio ministerijos, Lietuvos valstybė

Beteiligte: Lietuvos Respublikos Vyriausybė, Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerija

Tenor

1. Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 121 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind dahin auszulegen, dass der Begriff „anwendbare Höhe der Direktzahlungen in den anderen als den neuen Mitgliedstaaten“ in dem Sinne zu verstehen ist, dass diese Höhe im Jahr 2012 90 % der Gesamthöhe der Direktzahlungen entsprach, und dass der Begriff „Höhe der Direktzahlungen in den neuen Mitgliedstaaten“ in dem Sinne zu verstehen ist, dass diese Höhe im Jahr 2012 der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 entsprach.

2. Der Durchführungsbeschluss C(2012) 4391 endg. der Kommission vom 2. Juli 2012 zur Genehmigung ergänzender nationaler Direktzahlungen in Litauen für das Jahr 2012 ist ungültig, wogegen die Prüfung der Vorlagefragen nichts ergeben hat, was die Gültigkeit von Art. 10 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 73/2009 berühren könnte.
3. Die Prüfung der genannten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 132 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 73/2009 in seiner im Amtsblatt der Europäischen Union vom 18. Februar 2010 veröffentlichten berichtigten Fassung berühren könnte.
4. Der Begriff „dydis“ in der litauischen Sprachfassung des Art. 1c Abs. 2 letzter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge eingefügt wurde, ist gleichbedeutend mit dem Begriff „lygis“ in der litauischen Sprachfassung des Art. 132 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 73/2009.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — RegioPost GmbH & Co. KG/Stadt Landau in der Pfalz

(Rechtssache C-115/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Richtlinie 96/71/EG — Art. 3 Abs. 1 — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 26 — Öffentliche Aufträge — Postdienstleistungen — Regelung einer regionalen Einheit eines Mitgliedstaats, die Bieter und Nachunternehmern vorschreibt, sich zu verpflichten, den zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand eines öffentlichen Auftrags sind, eingesetzten Beschäftigten einen Mindestlohn zu zahlen)

(2016/C 016/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Koblenz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RegioPost GmbH & Co. KG

Beklagte: Stadt Landau in der Pfalz

Beteiligte: PostCon Deutschland GmbH, Deutsche Post AG

Tenor

1. Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften einer regionalen Einheit eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, nach denen sich Bieter und deren Nachunternehmer in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten müssen, den Beschäftigten, die zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand eines öffentlichen Auftrags sind, eingesetzt werden sollen, einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
2. Art. 26 der Richtlinie 2004/18 in der durch die Verordnung Nr. 1251/2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften einer regionalen Einheit eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die vorsehen, dass Bieter und deren Nachunternehmer von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigern, sich durch eine schriftliche, ihrem Angebot beizufügende Erklärung zu verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand des öffentlichen Auftrags sind, eingesetzt werden sollen, einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

⁽¹⁾ ABL C 175 vom 10.6.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. November 2015 — Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-121/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ — Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen — Billigung des betroffenen Mitgliedstaats — Verlängerung eines Schienengüterverkehrskorridors — Rechtsgrundlage — Art. 171 AEUV und 172 Satz 2 AEUV)

(2016/C 016/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Holt und L. Christie als Bevollmächtigte im Beistand von D. J. Rhee, Barrister)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und M. Sammut), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: Z. Kupčová und E. Chatziioakeimidou)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Samnadda und J. Hottiaux)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt neben seinen eigenen Kosten die des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus — Finnland) — Valev Visnapuu/Kihlakunnansyyttäjä (Helsinki), Suomen valtio — Tullihallitus

(Rechtssache C-198/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 34 AEUV und 110 AEUV — Richtlinie 94/62/EG — Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 7 und 15 — Versandgeschäft und Beförderung alkoholischer Getränke aus einem anderen Mitgliedstaat — Verbrauchsteuer auf bestimmte Getränkeverpackungen — Befreiung für den Fall, dass die Verpackungen zu einem Pfand- und Rücknahmesystem gehören — Art. 34 AEUV, 36 AEUV und 37 AEUV — Erlaubniserfordernis für den Einzelhandelsverkauf alkoholischer Getränke — Monopol für den Einzelhandelsverkauf alkoholischer Getränke — Rechtfertigung — Schutz der Gesundheit)

(2016/C 016/08)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hovioikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Valev Visnapuu

Beklagte: Kihlakunnansyyttäjä (Helsinki), Suomen valtio — Tullihallitus

Tenor

1. Art. 110 AEUV und die Art. 1 Abs. 1, 7 und 15 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegenstehen, die eine Verbrauchsteuer auf bestimmte Getränkeverpackungen, aber eine Befreiung für den Fall vorsieht, dass diese Verpackungen zu einem wirksamen Rücknahmesystem gehören.
2. Die Art. 34 AEUV und 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen, nach der ein Verkäufer, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, für die Einfuhr alkoholischer Getränke mit dem Ziel ihres Einzelhandelsverkaufs an im ersten Mitgliedstaat ansässige Verbraucher eine Einzelhandelserlaubnis besitzen muss, wenn er die Getränke selbst befördert oder damit einen Dritten beauftragt, nicht entgegenstehen, sofern diese Regelung geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels, hier des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Ordnung, zu gewährleisten, dieses Ziel nicht durch weniger restriktive Maßnahmen mindestens ebenso wirksam erreicht werden könnte und diese Regelung weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Employment Tribunal, Birmingham — Vereinigtes Königreich) — Kathleen Greenfield/The Care Bureau Ltd

(Rechtssache C-219/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Berechnung der Urlaubsansprüche im Fall der Erhöhung der Arbeitszeit — Auslegung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes)

(2016/C 016/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Employment Tribunal, Birmingham

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kathleen Greenfield

Beklagte: The Care Bureau Ltd

Tenor

1. Paragraph 4 Nr. 2 der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit in der durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 geänderten Fassung und Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind dahin auszulegen, dass im Fall einer Erhöhung der von einem Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, vorzusehen, dass die Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub, der bereits erworben war und eventuell in Anspruch genommen wurde, nach dem neuen Arbeitsrhythmus dieses Arbeitnehmers rückwirkend nachberechnet werden müssen. Eine Nachberechnung ist jedoch für den Zeitraum vorzunehmen, in dem sich die Arbeitszeit des Arbeitnehmers erhöht hat.
2. Paragraph 4 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung und Art. 7 der Richtlinie 2003/88 sind dahin auszulegen, dass die Berechnung der Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nach denselben Grundsätzen vorzunehmen ist, ganz gleich, ob es sich um die Bestimmung der Ersatzvergütung für bezahlten, nicht genommenen Jahresurlaub in dem Fall, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird, oder um die Bestimmung des Restbetrags der Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub im Fall der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses handelt.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 7 de Las Palmas de Gran Canaria — Spanien) — Tecom Mican SL, José Arias Domínguez

(Rechtssache C-223/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Begriff „außergerichtliches Schriftstück“ — Privates Schriftstück — Grenzüberschreitender Bezug — Funktionieren des Binnenmarkts)

(2016/C 016/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 7 de Las Palmas de Gran Canaria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tecom Mican SL, José Arias Domínguez

Tenor

1. Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ist dahin auszulegen, dass der Begriff „außergerichtliches Schriftstück“ in diesem Artikel nicht nur von einer Behörde oder einer Amtsperson erstellte oder beglaubigte Schriftstücke erfasst, sondern auch private Schriftstücke, deren förmliche Übermittlung an ihren im Ausland ansässigen Empfänger zur Geltendmachung, zum Beweis oder zur Wahrung eines Rechts oder Anspruchs in Zivil- oder Handelssachen erforderlich ist.
2. Die Verordnung Nr. 1393/2007 ist dahin auszulegen, dass die Zustellung eines außergerichtlichen Schriftstücks nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Modalitäten auch dann zulässig ist, wenn der Antragsteller bereits eine erste Zustellung auf einem in der Verordnung nicht vorgesehenen Übermittlungsweg oder auf eine andere der in der Verordnung vorgesehenen Übermittlungsarten bewirkt hat.
3. Art. 16 der Verordnung Nr. 1393/2007 ist dahin auszulegen, dass, wenn alle Voraussetzungen für seine Anwendung erfüllt sind, nicht im Einzelfall zu überprüfen ist, dass die Zustellung eines außergerichtlichen Schriftstücks einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Roman Bukovansky/Finanzamt Lörrach

(Rechtssache C-241/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Beziehung zwischen diesem Abkommen und den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen — Gleichbehandlung — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union — Grenzgänger — Einkommensteuer — Aufteilung der Steuerhoheit — Steuerliche Anknüpfung — Staatsangehörigkeit)

(2016/C 016/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Roman Bukovansky

Beklagter: Finanzamt Lörrach

Tenor

Die in Art. 2 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit und in Art. 9 des Anhangs I dieses Abkommens enthaltenen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung sind dahin auszulegen, dass sie einem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen wie dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 12. März 2002 nicht entgegenstehen, nach dem für die Besteuerung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit eines deutschen Steuerpflichtigen, der nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, der Staat, in dem diese Einkünfte erzielt werden, d. h. die Bundesrepublik Deutschland, auch dann zuständig ist, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt hat, aber weiterhin im erstgenannten Staat einer nicht selbständigen Arbeit nachgeht, während für die Besteuerung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit eines schweizerischen Staatsbürgers, der sich in einer entsprechenden Situation befindet, der neue Wohnsitzstaat, hier die Schweizerische Eidgenossenschaft, zuständig ist.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — SBS Belgium NV/Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)

(Rechtssache C-325/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 3 Abs. 1 — Öffentliche Wiedergabe — Begriff der Wiedergabe und Begriff der Öffentlichkeit — Verbreitung von Fernsehprogrammen — Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung)

(2016/C 016/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SBS Belgium NV

Beklagte: Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass ein Sendeunternehmen, wenn es seine programmtragenden Signale ausschließlich an Signalvertreiber überträgt, ohne dass diese Signale während und anlässlich dieser Übertragung öffentlich zugänglich sind, und diese Verteiler die Signale anschließend ihren Abonnenten übermitteln, damit diese die Programme anschauen können, keine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Vorschrift vornimmt, es sei denn, das Tätigwerden der Verteiler stellt ein bloßes technisches Mittel dar, was durch das vorliegende Gericht zu prüfen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona — Spanien) — Cristian Pujante Rivera/Gestora Clubs Dir SL, Fondo de Garantía Salarial

(Rechtssache C-422/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Massenentlassungen — Richtlinie 98/59/EG — Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a — Begriff der Arbeitnehmer, die „in der Regel“ in dem betreffenden Betrieb „beschäftigt“ sind — Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 — Begriffe „Entlassung“ und „Beendigungen des Arbeitsvertrags, die einer Entlassung gleichgestellt werden“ — Methode zur Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer)

(2016/C 016/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cristian Pujante Rivera

Beklagte: Gestora Clubs Dir SL, Fondo de Garantía Salarial

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ist dahin auszulegen, dass Arbeitnehmer mit einem für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit geschlossenen Vertrag zu den Arbeitnehmern gehören, die im Sinne dieser Bestimmung „in der Regel“ in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind.
2. Im Hinblick auf die Feststellung, ob eine „Massenentlassung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59 vorliegt und diese damit anwendbar ist, ist die in Unterabs. 2 dieser Bestimmung enthaltene Voraussetzung, dass „die Zahl der Entlassungen mindestens 5 beträgt“, dahin auszulegen, dass sie sich nicht auf Beendigungen des Arbeitsvertrags bezieht, die einer Entlassung gleichgestellt werden, sondern nur auf Entlassungen im eigentlichen Sinne.
3. Die Richtlinie 98/59 ist dahin auszulegen, dass es unter den Begriff „Entlassung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie fällt, wenn ein Arbeitgeber einseitig und zulasten des Arbeitnehmers aus nicht in dessen Person liegenden Gründen eine erhebliche Änderung der wesentlichen Bestandteile des Arbeitsvertrags vornimmt.

⁽¹⁾ ABL C 421 vom 24.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Münster — Deutschland) — Klausner Holz Niedersachsen GmbH/Land Nordrhein-Westfalen

(Rechtssache C-505/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Staatliche Beihilfen — Unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV gewährte Beihilfe — Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats, mit der die Gültigkeit des Vertrags über die Gewährung dieser Beihilfe festgestellt wird — Rechtskraft — Unionsrechtskonforme Auslegung — Effektivitätsgrundsatz)

(2016/C 016/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Münster

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Klausner Holz Niedersachsen GmbH

Beklagter: Land Nordrhein-Westfalen

Tenor

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist es nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift, in der der Grundsatz der Rechtskraft niedergelegt ist, ein nationales Gericht daran hindert, im Anschluss an seine Feststellung, dass die Verträge, die Gegenstand des bei ihm anhängigen Rechtsstreits sind, eine unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV durchgeführte staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, sämtliche Konsequenzen aus diesem Verstoß zu ziehen, weil in einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung eines nationalen Gerichts ohne Prüfung der Frage, ob mit den genannten Verträgen eine staatliche Beihilfe verbunden ist, ihr Fortbestand festgestellt wurde.

⁽¹⁾ ABL C 65 vom 23.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Varbergs tingsrätt — Schweden) — P/Q

(Rechtssache C-455/15 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 23 Buchst. a — Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung — Öffentliche Ordnung)

(2016/C 016/15)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Varbergs tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P

Beklagte: Q

Tenor

Art. 23 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung es einem Gericht eines Mitgliedstaats, das seine Zuständigkeit für die Entscheidung über das Sorgerecht für ein Kind bejaht, nicht gestattet, der von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats getroffenen Entscheidung über das Sorgerecht für dieses Kind die Anerkennung zu versagen, sofern unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes keine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts vorliegt.

⁽¹⁾ ABL C 346 vom 19.10.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am
8. September 2015 — Peter Radgen, Lilian Radgen gegen Finanzamt Ettlingen**

(Rechtssache C-478/15)

(2016/C 016/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Radgen, Lilian Radgen

Beklagter: Finanzamt Ettlingen

Vorlagefrage

Sind die Vorschriften des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. 2002 L 114, S. 6), insbesondere seine Präambel, Art. 1, 2, 4, 11, 16, 21 sowie Anhang I Art. 7, 9 und 15, dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der einem in diesem Staat unbeschränkt steuerpflichtigen Staatsbürger der Abzug eines Freibetrages für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit deshalb versagt wird, weil diese nicht im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, sondern im Dienst oder Auftrag einer im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts?

**Klage, eingereicht am 22. September 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-502/15)

(2016/C 016/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und E. Manhaeve)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3, 4, 5 und 10 der Richtlinie 91/271/EWG ⁽¹⁾ des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass es diese Richtlinie im Hinblick auf Gowerton und Llanelli, Gibraltar und elf Gemeinden nicht ordnungsgemäß anwendet;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage beantragt die Kommission beim Gerichtshof, festzustellen, dass es das Vereinigte Königreich versäumt hat, die Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Gowerton und Llanelli, Gibraltar und elf Gemeinden ordnungsgemäß umzusetzen.

Nach Ansicht der Kommission hat das Vereinigte Königreich insbesondere nicht dafür Sorge getragen, dass das Wasser in einer Kanalisation in Gowerton und Llanelli, die sowohl kommunales Abwasser als auch Niederschlagswasser sammelt, gemäß den Anforderungen der Art. 3, 4 und 10 sowie des Anhangs I Abschnitt A und des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie 91/271/EWG des Rates aufgefangen und zur Behandlung weitergeleitet wird.

Des Weiteren ist die Kommission der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4, Anhang I Abschnitt B und Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG des Rates verstoßen hat, dass es im Hinblick auf drei Gemeinden entweder keine Zweitbehandlung bzw. keine gleichwertige Behandlung vorgesehen oder eine Konformität mit der Richtlinie 91/271/EWG in dieser Hinsicht nicht hinreichend nachgewiesen hat und das kommunale Abwasser in Gibraltar überhaupt keiner Behandlung unterzieht.

Schließlich habe das Vereinigte Königreich die Verpflichtungen aus Art. 5 sowie Anhang I Abschnitt B und Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG des Rates nicht ordnungsgemäß erfüllt, weil es nicht dafür Sorge getragen habe, dass in die Kanalisationen von acht Gemeinden geleitetes kommunales Abwasser vor der Einleitung in empfindliche Gebiete einer weiter gehenden Behandlung unterzogen werde.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 1993 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. September 2015 — Sidika Ucar gegen Land Berlin

(Rechtssache C-508/15)

(2016/C 016/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sidika Ucar

Beklagter: Land Berlin

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 1. Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 dahin auszulegen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn dem dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitz des Familienangehörigen bei dem dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden türkischen Arbeitnehmer ein Zeitraum vorausgegangen ist, in dem der Stammberechtigte nach dem im Sinne dieser Bestimmung genehmigten Nachzug des Familienangehörigen den regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates verlassen hatte?
2. Ist Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, dass in der Verlängerung eines Aufenthaltstitels die in dieser Bestimmung vorgesehene Genehmigung zum Nachzug zu einem dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden türkischen Arbeitnehmer zu sehen ist, wenn der betreffende Familienangehörige seit seinem im Sinne dieser Bestimmung genehmigten Nachzug ununterbrochen mit dem türkischen Arbeitnehmer zusammenlebt, dieser aber dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erst im Zeitpunkt der Verlängerung des Titels wieder angehört?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
24. September 2015 — Recep Kilic gegen Land Berlin**

(Rechtssache C-509/15)

(2016/C 016/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Recep Kilic

Beklagter: Land Berlin

Vorlagefrage

Kann eine Genehmigung des Nachzugs im Sinne des Art. 7 Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 darin gesehen werden, dass dem Familienangehörigen nach der Gestattung eines Familiennachzugs zu Stammberechtigten, die nicht dem Arbeitsmarkt zugehörten, die Aufenthaltserlaubnis zu einem Zeitpunkt verlängert wird, in dem der Stammberechtigte, bei dem der Familienangehörige seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz hat, Arbeitnehmer geworden ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
7. Oktober 2015 — Policie ČR/Salah Al Chodor u. a.**

(Rechtssache C-528/15)

(2016/C 016/20)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin (Beklagte im Verfahren erster Instanz): Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie (Polizei der Tschechischen Republik, Regionalpolizeidirektion der Region Aussig, Fachbereich Fremdenpolizei)

Andere Beteiligte des Verfahrens (Kläger im Verfahren erster Instanz): Salah Al Chodor, Ajlin Al Chodor, Ajvar Al Chodor

Vorlagefrage

Hat die bloße Tatsache, dass im Gesetz keine objektiven Kriterien für die Beurteilung, ob bei einem Ausländer eine erhebliche Fluchtgefahr besteht (Art. 2 Buchst. n der Verordnung Nr. 604/2013⁽¹⁾), festgelegt worden sind, die Nichtanwendbarkeit des Instruments der Inhaftnahme nach Art. 28 Abs. 2 dieser Verordnung zur Folge?

⁽¹⁾ ABl. L 180, S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Satu Mare (Rumänien), eingereicht am 12. Oktober 2015 — Pavel Dumitraş, Mioara Dumitraş/BRD Groupe Soci t  G n rale — Sucursala Satu Mare

(Rechtssache C-534/15)

(2016/C 016/21)

Verfahrenssprache: Rum nisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Satu Mare

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kl ger: Pavel Dumitraş, Mioara Dumitraş

Beklagte: BRD Groupe Soci t  G n rale — Sucursala Satu Mare

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 ⁽¹⁾ im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Verbraucher“ dahin auszulegen, dass diese Definition nat rliche Personen einschlie t oder ausschlie t, die in der Eigenschaft als Sicherungsgeber Nachtr ge und akzessorische Vertr ge (B rgschaftsvertr ge/Vertr ge  ber die Bestellung einer Immobiliarsicherheit) zu einem von einer Handelsgesellschaft im Hinblick auf die Aus bung ihrer T tigkeit geschlossenen Kreditvertrag abschlie en, wenn diese nat rlichen Personen keine Verbindung zu der T tigkeit der Handelsgesellschaft haben und zu Zwecken gehandelt haben, die au erhalb ihrer eigenen beruflichen T tigkeit liegen, und wenn es sich weiter so verh lt, dass die Kl ger urspr nglich als nat rliche Personen B rgen f r die Hauptschuldnerin — eine juristische Person, deren Gesch ftsf hrer der Kl ger war — im Rahmen eines mit der Beklagten als Gl ubigerin geschlossenen Darlehensvertrags waren, dieser Vertrag jedoch sp ter ge ndert wurde und die urspr ngliche Schuldnerin, deren Gesch ftsf hrer der Kl ger war, unter Zustimmung der Beklagten als Gl ubigerin mit einer anderen juristischen Person, deren Gesch ftsf hrer weder der Kl ger noch die Kl gerin sind, eine Novation des Darlehensvertrags vereinbarte, wobei der Kl ger und die Kl gerin jedoch gegen ber der neuen Schuldnerin, einer juristischen Person, als B rgen f r die Verbindlichkeit einstanden, die Gegenstand der mit dieser neuen Schuldnerin vereinbarten Novation war?
2. Ist Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass unter diese Richtlinie nur zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossene Vertr ge fallen, die den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, oder dahin, dass unter diese Richtlinie auch akzessorische Vertr ge (Sicherungs-/B rgschaftsvertr ge) zu einem Kreditvertrag, dessen Beg nstigte eine Handelsgesellschaft ist, fallen, die von nat rlichen Personen geschlossen wurden, wenn diese nat rlichen Personen keine Verbindung zu der T tigkeit der Handelsgesellschaft haben und zu Zwecken gehandelt haben, die au erhalb ihrer eigenen beruflichen T tigkeit liegen, und wenn es sich weiter so verh lt, dass die Kl ger urspr nglich als nat rliche Personen B rgen f r die Hauptschuldnerin — eine juristische Person, deren Gesch ftsf hrer der Kl ger war — im Rahmen eines mit der Beklagten als Gl ubigerin geschlossenen Darlehensvertrags waren, dieser Vertrag jedoch sp ter ge ndert wurde und die urspr ngliche Schuldnerin, deren Gesch ftsf hrer der Kl ger war, unter Zustimmung der Beklagten als Gl ubigerin mit einer anderen juristischen Person, deren Gesch ftsf hrer weder der Kl ger noch die Kl gerin sind, eine Novation des Darlehensvertrags vereinbarte, wobei der Kl ger und die Kl gerin jedoch gegen ber der neuen Schuldnerin, einer juristischen Person, als B rgen f r die Verbindlichkeit einstanden, die Gegenstand der mit dieser neuen Schuldnerin vereinbarten Novation war?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993  ber missbr uchliche Klauseln in Verbrauchervertr gen (Abl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere (Italien), eingereicht am 16. Oktober 2015 — Strafverfahren gegen Angela Manzo

(Rechtssache C-542/15)

(2016/C 016/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Angela Manzo

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 AEUV und [56 AEUV] sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegenstehen, die für die Erteilung von Konzessionen ein neues (wie das in Art. 10 Abs. 9 g des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 geregelte) Vergabeverfahren einführt, das Klauseln enthält, nach denen Unternehmen, die den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nicht erbracht haben, vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, weil dieses hierzu kein anderes Kriterium als zwei von verschiedenen Banken ausgestellte Bescheinigungen vorsieht.
2. Ist Art. 47 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegensteht, die für die Erteilung von Konzessionen ein neues (wie das in Art. 10 Abs. 9 g des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 geregelte) Vergabeverfahren einführt, das Klauseln enthält, nach denen Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, die die Bedingung betreffend die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht erfüllen, weil keine alternativen Belege und Optionen wie in der unionsrechtlichen Regelung vorgesehen sind?
3. Stehen die Art. 49 AEUV und [56 AEUV] einer nationalen Regelung entgegen, die praktisch jede grenzüberschreitende Tätigkeit im Glücksspielsektor — ungeachtet der Art und Weise ihrer Durchführung und insbesondere (nach den Feststellungen im Urteil der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 12. September 2013, Biasci u. a., C-660/11 und C-8/12) in Fällen, in denen die im Staatsgebiet ansässigen Vertreter des Unternehmens zu ordnungspolizeilichen Zwecken einer physischen Kontrolle unterzogen werden — unterbindet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 19. Oktober 2015 — Association nationale des opérateurs détaillants en énergie (ANODE)/Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

(Rechtssache C-543/15)

(2016/C 016/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association nationale des opérateurs détaillants en énergie (ANODE)

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

Vorlagefrage

Sind die Art. 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einem Kapazitätsmechanismus im Bereich der Elektrizität wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen, der insbesondere in den Rn. 1, 15 und 17 bis 19 des vorliegenden Beschlusses beschrieben ist, entgegenstehen?

Insbesondere:

- a) Ist Art. 34 des Vertrags, obgleich der Kapazitätsmechanismus die Kapazitäten nur nach ihrer Verfügbarkeit vergütet und nicht nach ihrer tatsächlichen Erzeugung, und in Anbetracht der Berücksichtigung der Auswirkungen des Verbundes bei der Festlegung der Pflichten der Lieferanten, die geeignet ist, den Kausalzusammenhang zwischen dem im Dekret vorgesehenen Ausschluss ausländischer Kapazitäten von dem Mechanismus und der sich daraus möglicherweise — unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungen von Investoren über den Einsatz ihrer Mittel und der von Lieferanten über die Wahl der Versorgung — ergebenden Beschränkung des grenzüberschreitenden Handels mit Elektrizität zu lockern, dahin auszulegen, dass er einer solchen Ausschlussmaßnahme entgegensteht?
- b) Kann in Anbetracht der Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens für den Elektrizitätsbinnenmarkt das Ziel der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung der Bevölkerung eines Mitgliedstaats unter den in Art. 36 des Vertrags enthaltenen Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen?
- c) Welches sind in Anbetracht insbesondere des Ermessens, das den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Politiken für die Sicherheit ihrer Elektrizitätsversorgung belassen worden ist, die Kriterien, anhand deren sich ermitteln lässt, ob ein dezentralisierter Kapazitätsmechanismus auf dem Markt, der beim gegenwärtigen Stand des europäischen Elektrizitätsmarkts eine Maßnahme des Ausschlusses der ausländischen Kapazitäten umfasst, die für die Anwendung von Art. 36 des Vertrags erforderliche Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit erfüllen kann?

Klage, eingereicht am 16. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen**(Rechtssache C-545/15)**

(2016/C 016/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Heller, K. Herrmann und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und in Kraft gesetzt oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 71 610 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU sei am 14. Februar 2014 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 197, S. 38.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Leiria (Portugal), eingereicht am 28. Oktober 2015 — Bernard Jean Marie Gabarel/Fazenda Pública

(Rechtssache C-555/15)

(2016/C 016/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal de Leiria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bernard Jean Marie Gabarel

Beklagte: Fazenda Pública

Vorlagefragen

1. Sind für die Zwecke der Auslegung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 ⁽¹⁾ unkonventionelle Therapien, insbesondere die Osteopathie, als arztähnliche Tätigkeit anzusehen?
2. Ist ein Steuerpflichtiger, der nach nationalem Recht befugt ist, eine arztähnliche Tätigkeit — Physiotherapie — auszuüben, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich jedoch unterschiedslos oder einander ergänzend sowohl physiotherapeutische, als auch osteopathische Therapien anwendet, für die Zwecke des Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates und folglich für die Zwecke des Art. 9 des Mehrwertsteuergesetzes als Berufsausübender anzusehen, der insgesamt eine arztähnliche Tätigkeit ausübt und somit von der Mehrwertsteuer befreit ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 2. November 2015 — Alberto José Vieira Azevedo u. a./C. E. D. Portugal Unipessoal, Lda, Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Garantia Automóvel

(Rechtssache C-558/15)

(2016/C 016/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Alberto José Vieira Azevedo, Maria da Conceição Ferreira da Silva, Carlos Manuel Ferreira Alves, Rui Dinis Ferreira Alves, Vítor José Ferreira Alves

Berufungsbeklagte: C. E. D. Portugal Unipessoal, Lda, Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Garantia Automóvel

Streithelfer: Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Acidentes de Trabalho

Vorlagefragen

1. Erlaubt es die Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie (Richtlinie 2000/26/EG⁽¹⁾) des Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 in der Fassung, die sie durch die Richtlinie 2005/14/EG⁽²⁾ des Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 erhalten hat) in ihrem Erwägungsgrund 16a und ihrem Art. 4 unter Berücksichtigung der gesamten Abs. 4, 5 und 8 des Art. 4 (die durch Art. 43 der gesetzvertretenden Verordnung [Decreto-Lei] Nr. 552/85 vom 31. Dezember 1985 in der Fassung der gesetzvertretenden Verordnung [Decreto-Lei] Nr. 72 A/2003 vom 14. April 2003 in portugiesisches Recht umgesetzt wurden), den Beauftragten eines Versicherers, der nicht in dem Land tätig ist, in dem die Klage auf Entschädigung wegen eines Verkehrsunfalls erhoben wurde, auf der Grundlage einer in einem anderen Land der Europäischen Union abgeschlossenen obligatorischen Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung zu verklagen?
2. Hängt im Fall der Bejahung dieser Frage, diese Möglichkeit, den Beauftragten zu verklagen, von den konkreten Einzelheiten der Beauftragungsvereinbarung ab, die den Beauftragten mit dem Versicherer verbindet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) (ABl. L 181, S. 65).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 149, S. 14).

Klage, eingereicht am 4. November 2015 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-563/15)

(2016/C 016/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

— festzustellen, dass das Königreich Spanien im Zusammenhang mit folgenden Abfalldeponien gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 13 und 15 der Richtlinie 2008/98/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien verstoßen hat: Torremolinos (Málaga), Torrent de S'Estret (Andratx, Mallorca), Hoya de la Yegua de Arriba (Yaiza, Lanzarote), Barranco de Butihondo (Pájara, Fuerteventura), La Laguna-Tiscamanita (Tuineje, Fuerteventura), Lomo Blanco (Antigua, Fuerteventura), Montaña de Amagro (Galdar, Gran Canaria), Franja Costera de Botija (Galdar, Gran Canaria), Cueva Lapa (Galdar, Gran Canaria), La Colmena (Santiago del Teide, Teneriffa), Montaña Los Giles (La Laguna, Teneriffa), Las Rosas (Güímar, Teneriffa), Barranco de Tejina (Guía de Isora, Tenerife), Llano de Ifara (Granadilla de Abona, Tenerife), Barranco del Carmen (Sta. Cruz de la Palma, La Palma), Barranco Jurado (Tijarafe, La Palma), Montaña Negra (Puntagorda, La Palma), Lomo Alto (Fuencaiente, La Palma), Arure/Llano Grande (Valle Gran Rey, La Gomera), El Palmar — Taguluhe (Hermigua, La Gomera), Paraje de Juan Barba (Alajeró, La Gomera), El Altito (Valle Gran Rey, La Gomera), Punta Sardina (Agulo, La Gomera), Los Llanillos (La Frontera, El Hierro), Faro de Orchilla (La Frontera, El Hierro), Montaña del Tesoro (Valverde, El Hierro), Arbancón, Galve de Sorbe, Hiendelaencina, Tamajón, El Casar, Cardeñosa (Ávila), Miranda de Ebro (Burgos), Poza de la Sal (Burgos), Acebedo (León), Bustillo del Páramo (León), Cármenes (León), Gradefes (León), Noceda del Bierzo (León), San Millán de los Caballeros (León), Santa María del Páramo (León), Villaornate y Castro (León), Cevico de la Torre (Palencia), Palencia (Palencia), Ahigal de los Aceiteros (Salamanca), Alaraz (Salamanca), Calvarrasa de Abajo (Salamanca), Hinojosa de Duero (Salamanca), Machacón (Salamanca), Palaciosrubios (Salamanca), Peñaranda de Bracamonte (Salamanca), Salmoral (Salamanca), Tordillos (Salamanca), Basardilla (Segovia), Cabezuela (Segovia), Almaraz del Duero (Zamora), Cañizal (Zamora), Casaseca de las Chanas (Zamora), La Serratilla (Abanilla), Las Rellanas (Santomera) und El Labradorcico (Águilas);

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Art. 13 der Richtlinie

Nach Art. 13 der Richtlinie 2008/98 müssten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolge. Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen habe es zum Zeitpunkt der ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme weiterhin 61 rechtswidrige Abfalldeponien gegeben, die weder versiegelt noch aufbereitet worden seien. Liege eine solche Situation über einen längeren Zeitraum hinweg vor, so führe dies zwangsläufig zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Umwelt. Das Königreich Spanien habe daher bei jeder einzelnen dieser Abfalldeponien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie verstoßen.

2. Verstoß gegen Art. 15 der Richtlinie

Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98 verpflichte die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass jeder Abfallerzeuger oder sonstiger Abfallbesitzer die Abfallbehandlung selbst durchführe oder sie durch einen Händler oder eine Einrichtung oder ein Unternehmen, der/die/das auf dem Gebiet der Abfallbehandlung tätig sei, oder durch einen privaten oder öffentlichen Abfallsammler im Einklang mit den Art. 4 und 13 der Richtlinie durchführen lasse. Aus dem Umstand, dass es weiterhin 61 rechtswidrige Abfalldeponien gebe, die noch nicht versiegelt oder aufbereitet seien, könne die Kommission den Schluss ableiten, dass die spanischen Behörden nicht alle von dieser Vorschrift geforderten Maßnahmen ergriffen hätten, da sie über einen längeren Zeitraum hinweg nicht verhindert hätten, dass auf diesen Abfalldeponien Abfälle abgelagert worden seien, und nicht sichergestellt hätten, dass die genannten Abfälle vorschriftsgemäß behandelt worden seien.

⁽¹⁾ ABL L 312, S. 3.

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2015 von der SV Capital OÜ gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-660/14, SV Capital OÜ/Europäische
Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**

(Rechtssache C-577/15 P)

(2016/C 016/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SV Capital OÜ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Greinoman)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-660/14, soweit darin erstens die Klage gegen den Beschluss C 2013 002 der EBA für unzulässig erklärt wird und zweitens der Beschluss 2014-C1-02 der Beschwerdekommision der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 14. Juli 2014, soweit er die Zulässigkeit der Beschwerde der Rechtsmittelführerin betrifft, für nichtig erklärt wird, sowie drittens hinsichtlich der Kostenentscheidung aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsmittels und der Streithelferin ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-660/14 macht die Rechtsmittelführerin die folgenden Rechtsmittelgründe und Argumente geltend:

Das Gericht habe *ultra petita* entschieden.

Es habe gegen Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1093/2010/EU⁽¹⁾ verstoßen, da die Klage gegen den Beschluss C 2013 002 der EBA rechtzeitig erhoben worden sei, weil zuerst die Beschwerdekommision der Europäischen Aufsichtsbehörden über die Sache entschieden habe.

Es habe gegen Art. 48 § 2 seiner Verfahrensordnung (gültig bis zum 31. Dezember 2014) verstoßen.

Es habe gegen Art. 263 AEUV verstoßen, da die Klage gegen den Beschluss C 2013 002 der EBA unter Berücksichtigung des bis zum 14. Juli 2014 dauernden Verwaltungsverfahrens rechtzeitig erhoben worden sei.

Es habe gegen Art. 45 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union verstoßen, da die Klage gegen den Beschluss C 2013 002 der EBA rechtzeitig erhoben worden sei, weil Zufall vorgelegen habe.

Es habe gegen Art. 263 AEUV sowie Art. 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1093/2010/EU verstoßen, da die Klage gegen den Beschluss C 2013 002 der EBA zulässig gewesen sei, weil er an die Rechtsmittelführerin gerichtet und diese unmittelbar und individuell betroffen sei.

Der Beschluss C 2013 002 der EBA enthalte tatsächliche Fehler.

Ihm liege ein Ermessensmissbrauch zugrunde.

Er verstoße gegen Art. 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1093/2010/EU und gegen Art. 16 des EBA-Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Er verstoße gegen Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der internen Vorschriften der EBA.

Ihm liege ein Ermessensfehlgebrauch und unsachgemäßes Verhalten der EBA zugrunde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331, S. 12).

Rechtsmittel, eingelegt am 12. November 2015 von der LG Electronics, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-91/13, LG Electronics, Inc./ Europäische Kommission

(Rechtssache C-588/15 P)

(2016/C 016/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: LG Electronics, Inc. (Prozessbevollmächtigte: G. van Gerven und T. Franchoo, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- Art. 1 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. g, Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und e und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d und e des Beschlusses C(2012) 8839 der Kommission vom 5. Dezember 2012 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betreffen, und/oder
- die gegen die Rechtsmittelführerin in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und e und Abs. 2 Buchst. d und e verhängten Geldbußen herabzusetzen,
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin bringt vier Rechtsmittelgründe vor.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin insoweit verletzt, als es den Beschluss der Kommission bestätigt habe, LPD aus dem Verfahren als Beschuldigte herauszuhalten und insbesondere, ihr die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht zuzustellen. Durch die Abweisung der von der Rechtsmittelführerin erhobenen Klage habe das Gericht bei der Bestimmung ihrer Sorgfaltspflicht auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch gegen Art. 101 AEUV und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ verstoßen, dass es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, die Geldbuße der Rechtsmittelführerin auf von ihr und Philips — von LPD zu unterscheidende Unternehmen — getätigte Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR zu stützen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Hilfsweise habe das Gericht dadurch gegen Art. 101 AEUV, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit verstoßen, dass es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, die Geldbuße der Rechtsmittelführerin auf von Philips getätigte Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR zu stützen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, dass es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, die Methodik der Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR auf die Rechtsmittelführerin, nicht aber auf die Samsung SDI anzuwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Rechtsmittel der Bionorica SE gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-619/14, Bionorica SE gegen Europäische Kommission, eingelegt am 13. November 2015

(Rechtssache C-596/15 P)

(2016/C 016/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bionorica SE (Prozessbevollmächtigte: M. Weidner, T. Guttau, N. Hußmann, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- eine mündliche Verhandlung durchzuführen
- den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-619/14 aufzuheben
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Anträge auf zwei Rechtsmittelgründe:

- Verfahrensfehler: das Gericht habe teilweise einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt und sei so zu einer falschen Entscheidung gelangt, welche die Rechtsmittelführerin belaste. Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, die Rechtsmittelführerin sei eine Lebensmittelherstellerin, die zudem nur von zurückgestellten gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ⁽¹⁾ betroffen sei. Hinzu käme, dass das Gericht seine Entscheidung teilweise unzulänglich begründet habe. Das Gericht habe sich mit dem Inhalt des die vermeintliche Untätigkeit beendenden Schreibens der Kommission nicht detailliert auseinandergesetzt und sei so zu einer falschen Entscheidung gelangt.
- Verletzung von Unionsrecht: das Gericht habe die Voraussetzungen des Art. 265 AEUV zu Unrecht abgelehnt, da die Untätigkeit der Kommission nicht beendet worden sei. Darüber hinaus habe das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, insbesondere deren Art. 17 und 28, unzutreffend gewürdigt. Zurückgestellte und zugelassene gesundheitsbezogene Angaben seien nicht gleichzustellen. Die sich aus den Übergangsvorschriften ergebenden Rechtsfolgen seien nicht genügend voraussehbar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L 404, S. 9.

**Rechtsmittel der Diapharm GmbH & Co. KG gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom
16. September 2015 in der Rechtssache T-620/14, Diapharm GmbH & Co. KG gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 13. November 2015**

(Rechtssache C-597/15 P)

(2016/C 016/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Diapharm GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: M. Weidner, T. Gutttau, N. Hußmann, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- eine mündliche Verhandlung durchzuführen
- den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-620/14 aufzuheben
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Anträge auf zwei Rechtsmittelgründe:

- Verfahrensfehler: das Gericht habe seine Entscheidung teilweise unzulänglich begründet. Das Gericht habe sich mit dem Inhalt des die vermeintliche Untätigkeit beendenden Schreibens der Kommission nicht detailliert auseinandergesetzt und sei so zu einer falschen Entscheidung gelangt.
- Verletzung von Unionsrecht: das Gericht habe die Voraussetzungen des Art. 265 AEUV zu Unrecht abgelehnt, da die Untätigkeit der Kommission nicht beendet worden sei. Darüber hinaus habe das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ⁽¹⁾, insbesondere deren Art. 17 und 28, unzutreffend gewürdigt. Zurückgestellte und zugelassene gesundheitsbezogene Angaben seien nicht gleichzustellen. Die sich aus den Übergangsvorschriften ergebenden Rechtsfolgen seien nicht genügend voraussehbar. Zuletzt sei die Rechtsmittelführerin entgegen der Einschätzung des Gerichts von der fortdauernden Untätigkeit der Kommission unmittelbar und nachteilig betroffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L 404, S. 9.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Buczek Automotive/Kommission

(Rechtssache T-1/08 INTP) ⁽¹⁾

(Verfahren — Urteilsauslegung)

(2016/C 016/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Buczek Automotive sp. z o. o. (Sosnowiec, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Jurczyk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, A. Stobiecka-Kuik und T. Maxian Rusche)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: A. Jasser)

Gegenstand

Antrag auf Auslegung des Urteils vom 17. Mai 2011, Buczek Automotive/Kommission (T-1/08, Slg, EU:T:2011:216)

Tenor

1. *Nr. 1 des Tenors des Urteils vom 17. Mai 2011, Buczek Automotive/Kommission (T 1/08, Slg, EU:T:2011:216), ist dahin auszulegen, dass Art. 1 der Entscheidung 2008/344/EG der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe mit Wirkung erga omnes für nichtig erklärt wird.*
2. *Die Europäische Kommission trägt die Kosten.*
3. *Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des ausgelegten Urteils verbunden, und an deren Rand ist ein Hinweis auf dieses Urteil anzubringen.*

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Wesergold Getränke/HABM — Lidl Stiftung
(WESTERN GOLD)**

(Rechtssache T-278/10 RENV) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke WESTERN GOLD — Ältere nationale, internationale und Gemeinschaftswortmarken WeserGold, Wesergold und WESERGOLD — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Entscheidung über die Beschwerde — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Recht auf Anhörung — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 016/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: riha WeserGold Getränke GmbH & Co. KG (ehemals Wesergold Getränkeindustrie GmbH & Co. KG (Rinteln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Melchert, P. Goldenbaum und I. Rohr)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Pohlmann, dann durch S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Marx und M. Wolter)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. März 2010 (Sache R 770/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Wesergold Getränkeindustrie GmbH & Co. KG und der Lidl Stiftung & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die rihä WeserGold Getränke GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Lidl Stiftung & Co. KG in den Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Kommission/D'Agostino

(Rechtssache T-670/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Fürsorgepflicht — Verstoß gegen Art. 12a Abs. 2 des Statuts — Begründungspflicht — Verfälschung der Akte)

(2016/C 016/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Luigi D'Agostino (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013, D'Agostino/Kommission (F-93/12, SlgÖD, EU:F:2013:155) wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013, D'Agostino/Kommission (F-93/12), wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst die Fürsorgepflicht fehlerhaft angewandt hat.

2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Das Urteil D'Agostino/Kommission wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht über den ersten Teil des zweiten Klagegrundes entschieden hat und ihn verfälscht hat.
4. Im Übrigen wird das Anschlussrechtsmittel zurückgewiesen.
5. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-107/14) (¹)

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Regelung der Betriebsprämienansprüche — Nationale Reserve — Kriterien für die Gewährung — Risiko für den Fonds — Cross-compliance)

(2016/C 016/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Chalkias, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou, dann M. Kanellopoulos, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 338, S. 81), soweit er die Hellenische Republik betrifft

Tenor

1. Der Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin der Hellenischen Republik eine pauschale Berichtigung in Bezug auf die Gewährung der Ansprüche aus der nationalen Reserve auferlegt wird und soweit die Europäische Kommission auf die Hellenische Republik eine finanzielle Berichtigung für das Jahr 2008 im Bereich der Cross-compliance angewandt hat.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-126/14) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Finanzielle Berichtigung wegen der Nichtverzeichnung von Zinsen — Begründungspflicht — Verpflichtung zur Berechnung von Zinsen — Art. 32 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Äquivalenzprinzip — Sorgfaltspflicht)

(2016/C 016/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman, J. Langer und M. Noort)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 338, S. 81)

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit gegenüber dem Königreich der Niederlande eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 4 703 231,78 Euro wegen nicht verzeichneter Zinsen auf vor dem 1. April 1993 entstandene Forderungen wegen zu spät entrichteter Zusatzabgaben und auf vor dem 1. April 1995 entstandene Forderungen wegen zu Unrecht gezahlter Ausfuhrerstattungen vorgenommen wurde.

2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Königreich der Niederlande entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Ewald Dörken/HABM — Schürmann (VENT ROLL)

(Rechtssache T-223/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke VENT ROLL — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ewald Dörken AG (Herdecke, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Grüger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Wolfram Schürmann (Neuhausen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wesle)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2014 (Sache R 2156/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Wolfram Schürmann und der Ewald Dörken AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ewald Dörken AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 16.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Masafi/HABM — Hd1 (JUICE masafi)

(Rechtssache T-248/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke JUICE masafi — Ältere nationale Wortmarke masafi — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Masafi Co. LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Hinarejos Mulliez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Hd1 Ltd (Huddersfield, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Februar 2014 (Sache R 119/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Hd1 Ltd und der Masafi Co. LLC

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Masafi Co. LLC trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Masafi/HABM — Hd1 (masafi)

(Rechtssache T-249/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke masafi — Ältere nationale Wortmarke masafi — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Masafi Co. LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Hinarejos Mulliez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Hd1 Ltd (Huddersfield, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2014 (Sache R 1131/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Hd1 Limited und der Masafi Co. LLC

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Masafi Co. LLC trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABL C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Sephora/HABM — Mayfield Trading (Darstellung zweier gewellter vertikaler Linien)

(Rechtssache T-320/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit zwei gewellten vertikalen Linien — Nationale und internationale Bildmarke mit einer gewellten vertikalen Linie — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sephora (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Delabarre)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Mayfield Trading Ltd (Las Vegas, Nevada, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tarí Lázaro)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Februar 2014 (Sache R 1577/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sephora und der Mayfield Trading Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Sephora trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — bd breyton-design/HABM (RACE GTP)

(Rechtssache T-520/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RACE GTP — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: bd breyton-design GmbH (Stockach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. März 2014 (Sache R 1230/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens RACE GTP als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die bd breyton-design GmbH trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — Matratzen Concord/HABM — Barranco Rodriguez und Barranco Schnitzler (Matratzen Concord)

(Rechtssache T-526/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Matratzen Concord — Ältere nationale Wortmarken MATRATZEN — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Benutzung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Matratzen Concord GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Selting)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer im Verfahren vor dem Gericht: Mariano Barranco Rodriguez (Sant Just Desvern, Spanien) und Pablo Barranco Schnitzler (Sant Just Desvern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Iglesias Monravá)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. April 2014 (Sache R 1523/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Mariano Barranco Rodriguez und Pablo Barranco Schnitzler einerseits und der Matratzen Concord GmbH andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Matratzen Concord GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — North Drilling/Rat

(Rechtssache T-539/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2016/C 016/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: North Drilling Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, L. Barriola Urruticoechea und J. Iriarte Ángel)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Elera-San Miguel Hurtado und M. Bishop)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/222/GASP des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 119, S. 65) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 397/2014 des Rates vom 16. April 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 119, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Art. 1 des Beschlusses 2014/222/GASP des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 397/2014 des Rates vom 16. April 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran werden für nichtig erklärt, soweit sie die North Drilling Co. betreffen.

2. Die Wirkungen von Art. 1 des Beschlusses 2014/222 und Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 397/2014 werden gegenüber der North Drilling bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannten Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Jaguar Land Rover/HABM (Form eines Autos)

(Rechtssache T-629/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Autos — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 016/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Jaguar Land Rover Ltd (Coventry, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: F. Delord und R. Grewal, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 24. April 2014 (Sache R 1622/2013-2) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines Autos als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 24. April 2014 (Sache R 1622/2013-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Eintragung der angemeldeten Marke im Hinblick auf „Fahrzeuge zur Beförderung in der Luft und zu Wasser“ der Klasse 12 verweigert wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Jaguar Land Rover Ltd trägt ihre eigenen Kosten und neun Zehntel der Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
4. Das HABM trägt ein Zehntel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2015 — Soprema/HABM — Sopro Bauchemie (SOPRAPUR)**(Rechtssache T-763/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke SOPRAPUR — Ältere Gemeinschaftswortmarke Sopro — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 016/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* Holding Soprema (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-R. Hirsch)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: E. Scheffer und A. Folliard-Monguiral)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Sopro Bauchemie GmbH (Wiesbaden, Deutschland)**Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 14. August 2014 (Sache R 1370/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sopro Bauchemie GmbH und der Holding Soprema

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Holding Soprema trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Intervog/HABM (meet me)**(Rechtssache T-190/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke meet me — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 016/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* Intervog (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-R. Hirsch)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2015 (Sache R 845/2014-4) über die Anmeldung des Zeichens meet me als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Intervog trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 10. November 2015 — Compagnia Trasporti Pubblici u. a./Kommission
(Rechtssache T-187/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Unternehmen, das ein Netz von Busverbindungen in der Region Kampanien betreibt — Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato gezahlte Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Klage von Unternehmen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Beihilfeempfänger)

(2016/C 016/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Compagnia Trasporti Pubblici SpA (Neapel, Italien), Atap — Azienda Trasporti Automobilistici Pubblici delle Province di Biella e Vercelli SpA (Biella, Italien), Actv SpA (Venedig, Italien), Ferrovie Appulo Lucane Srl (Bari, Italien), Asstra — Associazione Trasporti (Rom, Italien) und Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) (Rom) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Malena)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, G. Conte und P. J. Loewenthal)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1074 der Kommission vom 19. Januar 2015 zu der von Italien durchgeführten staatlichen Beihilfe SA.35842 (2014/C) (ex 2012/NN) Zusätzliche Ausgleichsleistungen zugunsten von CSTP für die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen (ABl. L 179, S. 112)

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Compagnia Trasporti Pubblici SpA, die Atap — Azienda Trasporti Automobilistici Pubblici delle Province di Biella e Vercelli SpA, die Actv SpA, die Ferrovie Appulo Lucane Srl, die Asstra Associazione Trasporti und die Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2015 — Compagnia Trasporti Pubblici u. a./Kommission**(Rechtssache T-188/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Unternehmen, das ein Netz von Busverbindungen in der Region Kampanien betreibt — Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato gezahlte Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Klage von Unternehmen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Beihilfeempfänger)

(2016/C 016/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Compagnia Trasporti Pubblici SpA (Neapel, Italien), Atap — Azienda Trasporti Automobilistici Pubblici delle Province di Biella e Vercelli SpA (Biella, Italien), Actv SpA (Venedig, Italien), Ferrovie Appulo Lucane Srl (Bari, Italien), Asstra — Associazione Trasporti (Rom, Italien) und Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) (Rom) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Malena)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, G. Conte und P. J. Loewenthal)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses (EU) 2015/1075 der Kommission vom 19. Januar 2015 zu der von Italien durchgeführten staatlichen Beihilfe SA.35843 (2014/C) (ex 2012/NN) Zusätzliche Ausgleichsleistungen zugunsten von Buonotourist für die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen (ABl. L 179, S. 128)

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Compagnia Trasporti Pubblici SpA, die Atap — Azienda Trasporti Automobilistici Pubblici delle Province di Biella e Vercelli SpA, die Actv SpA, die Ferrovie Appulo Lucane Srl, die Asstra Associazione Trasporti und die Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. September 2015 von Z gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. Juni 2015 in der Rechtssache F-64/13, Z/Gerichtshof

(Rechtssache T-532/15 P)

(2016/C 016/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Z (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- daher das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 in der Rechtssache F-64/13, Z/Gerichtshof der Europäischen Union, aufzuheben;
- gemäß der Klageschrift in der Rechtssache F-64/13 zu entscheiden;
- die gegnerische Partei zur Tragung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu verurteilen;
- der Rechtsmittelführerin die Geltendmachung sämtlicher weiterer Ansprüche, Rechtsschutzmöglichkeiten, Klagegründe und Vorgehensweisen vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin sechs Rechtsmittelgründe geltend.

1. Verletzung der grundlegenden Verteidigungsrechte.
2. Rechtsfehler, soweit der Klagegrund der Unzuständigkeit des Beschwerdeausschusses und der Rechtswidrigkeit von Art. 4 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 4. Mai 2004 ⁽¹⁾ unter offensichtlichem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, die wörtliche Auslegung und die Normenhierarchie des Rechts der Europäischen Union zurückgewiesen worden sei.
3. Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, was insbesondere die beschränkte Überprüfung des Inhalts von Beurteilungen durch das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GöD) betreffe.
4. Rechtsfehler, soweit das GöD im angefochtenen Urteil zum Antrag auf Untersuchungs- und prozessleitende Maßnahmen nicht Stellung bezogen habe.
5. Ungerechtfertigte Weigerung, die Begründetheit der von der Rechtsmittelführerin vorgebrachten Kritik zu überprüfen, und fehlende Berücksichtigung der vom Beurteilungsausschuss zum Ausdruck gebrachten Meinungen.
6. Rechtsfehler, soweit das GöD im angefochtenen Urteil festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin verpflichtet gewesen wäre, einen Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union zu stellen, um infolge der verspäteten Erstellung der Beurteilung entschädigt zu werden.

⁽¹⁾ Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Mai 2004 über die Ausübung der Befugnisse, die durch das Statut der Beamten der Europäischen Union der Anstellungsbehörde und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde übertragen wurden.

Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Silver Plastics und Johannes Reifenhäuser/Kommission

(Rechtssache T-582/15)

(2016/C 016/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Silver Plastics GmbH & Co. KG (Troisdorf, Deutschland) und Johannes Reifenhäuser Holding GmbH & Co. KG (Troisdorf) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wirtz, S. Möller und W. Carstensen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung AT.39563 der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015, soweit sie die Klägerinnen betrifft, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße auf einen Betrag, der unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Klägerinnen keine wirtschaftliche Einheit bilden, 10 % des Umsatzes der Klägerin zu 1 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Erlass der Bußgeldentscheidung nicht übersteigt;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße auf einen Betrag, der unter Berücksichtigung der erfolgten Abspaltung der Maschinenfabrik jeweils 10 % der Umsätze der Klägerin zu 1 bzw. der Klägerin zu 2 nicht übersteigt;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße für das Gebiet „NWE“ durch Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße nur auf Grundlage der mit EPS-Schalen erzielten Umsätze;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße für das Gebiet „NWE“ durch Bestimmung getrennter Bußgeldbeträge für die Produktbereiche EPS-Schalen und PP-Schalen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verstoßzeiträume;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße durch Herabsetzung des zur Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße herangezogenen Umsatzanteils auf einen Faktor, der in angemessener Weise widerspiegelt, dass die Verhaltensweisen der Klägerin zu 1 im Gebiet „NWE“ und in Frankreich, hilfsweise nur im Gebiet „NWE“, als reiner Informationsaustausch und nicht als Hardcore-Preisabsprachen zu qualifizieren sind sowie durch Verzicht auf einen Hardcore-Aufschlag für das Gebiet „NWE“ und/oder Frankreich;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße durch Bemessung der Geldbuße für „NWE“ allein auf Grundlage der in Deutschland erzielten Umsätze;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße für das Gebiet „NWE“ durch Verzicht auf den Hardcore-Aufschlag, hilfsweise durch Herabsetzung des Hardcore-Aufschlags unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Zuwiderhandlungen im Gebiet „NWE“ im Vergleich zu den Zuwiderhandlungen in den anderen geographischen Gebieten von deutlich weniger wettbewerbsschädigender Qualität waren;
- hilfsweise die Herabsetzung der den Klägerinnen gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße für die Gebiete „NWE“ und Frankreich auf einen angemessenen Betrag;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen, den Beschluss C (2015) 4336 final der Kommission vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV sowie nach Art. 53 EWR-Abkommen (AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) teilweise nichtig zu erklären.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art.7 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 101 Abs. 1 AEUV

Die Klägerinnen tragen vor, dass die Kommission die Verhaltensweisen der Klägerin zu 1 im geographischen Raum Nordwesteuropa (im Folgenden: NWE) unzutreffend als Hardcore-Preisabsprachen in Gestalt einer einheitlichen, fortgesetzten Zuwiderhandlung im Bereich der Produktion und des Vertriebs von Polystyrol-Kunststoffschalen und Polypropylen-Kunststoffschalen für die Lebensmittelindustrie einordnete.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Art. 296 Abs. 2 AEUV und von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 i.V.m. dem Amtsermittlungsgrundsatz

An dieser Stelle machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission der ihr obliegenden Beweislast und ihrer Begründungspflicht nicht im hinreichenden Maß nachgekommen sei.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der grundrechtlich garantierten Verfahrensrechte gemäß Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 Buchstabe d EMRK und Art. 47 Abs. 2, Art. 48 und Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Klägerinnen rügen eine Verletzung ihres Rechts auf Waffengleichheit und auf ein faires Verfahren, indem die Ladung und Vernehmung von durch die Klägerinnen benannten Entlastungszeugen und die konfrontative Befragung eines Belastungszeugen auf mehrfachen Antrag verweigert worden seien.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Randnrn. 24, 25 und 26 der Kronzeugenmitteilung ⁽²⁾

Ferner wird gerügt, dass den Klägerinnen keine Bußgeldermäßigung für die vorgelegten Beweismittel zu den vorgeworfenen Zuwiderhandlungen im Raum „NWE“ gewährt worden sei, obwohl die Voraussetzungen erfüllt seien.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung von Art. 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 AEUV

Die Kommission sei zu Unrecht davon ausgegangen, die Klägerinnen würden eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unternehmen im Sinne der oben genannten Bestimmungen bilden.

6. Sechster Klagegrund: Verletzung des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

Die Klägerinnen tragen vor, dass indem die Kommission die im Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung rechtswirksam erfolgte Beendigung der Beteiligung der Klägerin zu 2 an der Reifenhäuser GmbH & Co. KG Maschinenfabrik unberücksichtigt gelassen und bei der Bemessung der Geldbuße die Umsätze dieses abgespaltenen Unternehmens einbezogen hat, sie die gesetzlich vorgeschriebene Bußgeldobergrenze von 10 % des Umsatzes des betroffenen Unternehmens überschritten habe.

7. Siebter Klagegrund: Verletzung des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 i.V.m. Randnrn. 19, 20 und 25 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen⁽³⁾ und dem Gleichbehandlungsgrundsatz

An dieser Stelle wird vorgetragen, dass für sämtliche von der Bußgeldentscheidung erfassten Kartelle und für sämtliche betroffene Unternehmen ein einheitlicher Umsatzanteil von 16 % zur Ermittlung des Grundbetrags und ein einheitlicher Hardcore-Aufschlag von 16 % zugrunde gelegt worden seien, obwohl sowohl die Strukturen der einzelnen Kartelle als auch die individuelle Beteiligung der Unternehmen sich massiv voneinander unterschieden, was die Klägerinnen benachteilige.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

⁽³⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 3. November 2015 — Chic Investments/HABM (eSMOKINGWORLD)

(Rechtssache T-617/15)

(2016/C 016/51)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Chic Investments sp. z o. o. (Posen, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [radca prawny] K. Jarosiński)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „eSMOKINGWORLD“ — Anmeldung Nr. 12 581 741

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 25. Juni 2015 in der Sache R 3227/2014-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 25. Juni 2015 insgesamt aufzuheben;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. November 2015 — Tractel Greifzug/HABM — Jiangsu Shenxi Construction Machinery (Form einer motorisch betätigten Seilwinde)

(Rechtssache T-621/15)

(2016/C 016/52)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tractel Greifzug GmbH (Bergisch Gladbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Lüken und C. Maierhöfer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jiangsu Shenxi Construction Machinery Co. Ltd (Wuxi, China)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Form einer motorisch betätigten Seilwinde) — Gemeinschaftsmarke Nr. 7 033 061

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2015 in der Sache R 1658/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit vollständig zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e ii der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. November 2015 — Lidl Stiftung/HABM (JEDE FLASCHE ZÄHLT!)

(Rechtssache T-623/15)

(2016/C 016/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wolter, A. Marx und A. Berger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „JEDE FLASCHE ZÄHLT!“ — Anmeldung Nr. 13 510 123

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. September 2015 in der Sache R 479/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Verfahren vor dem HABM.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. November 2015 — European Food u. a./Kommission**(Rechtssache T-624/15)**

(2016/C 016/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: European Food SA (Drăgănești, Rumänien), Starmill Srl (Drăgănești, Rumänien), Multipack Srl (Drăgănești, Rumänien), Scandic Distilleries SA (Bihor, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann sowie G. Forwood, Barrister, und A. Kadri, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) — Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 2112) (Abl. L 232, S. 43) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er a) die Klägerinnen betrifft, b) Rumänien daran hindert, den Schiedsspruch zu befolgen, c) Rumänien zur Rückforderung unvereinbarer Beihilfen verpflichtet, d) die Klägerinnen gesamtschuldnerisch zur Rückzahlung der Beihilfen verpflichtet, die den in Art. 2 Abs. 2 des angefochtenen Beschlusses Bezeichneten gewährt wurden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Im angefochtenen Beschluss würden Art. 351 AEUV und allgemeine Rechtsgrundsätze nicht ordnungsgemäß auf den vorliegenden Fall angewandt.

2. Es werde zu Unrecht festgestellt, dass den Klägerinnen durch die fragliche Maßnahme ein Vorteil gewährt werde. Insbesondere sei der Zeitpunkt, zu dem der Vorteil gewährt worden sein solle, fehlerhaft beurteilt worden. Hilfsweise sei fehlerhaft festgestellt worden, dass die Zahlung von Schadensersatz einen Vorteil darstelle.
3. Es sei fälschlicherweise festgestellt worden, dass die fragliche Maßnahme dem rumänischen Staat zuzurechnen sei.
4. Die Vereinbarkeit der mutmaßlichen Beihilfe sei fehlerhaft beurteilt worden.
5. Die Begünstigten der mutmaßlichen Beihilfe seien fehlerhaft ermittelt, und insbesondere zur Ermittlung der natürlichen oder juristischen Personen, die dem angeblich begünstigten Unternehmen angehört haben sollen, sei keine Begründung gegeben worden.
6. Der angefochtene Beschluss sei rechtsfehlerhaft und die Kommission habe mit der Anordnung der Rückforderung der mutmaßlichen Beihilfe ihre Zuständigkeit überschritten.
7. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
8. Er sei wegen der Nichtbeachtung wesentlicher Verfahrensvorschriften, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sowie von Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ fehlerhaft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 83, S. 1) in geänderter Fassung.

Klage, eingereicht am 10. November 2015 — Spa Monopole/HABM — YTL Hotels & Properties (SPA VILLAGE)

(Rechtssache T-625/15)

(2016/C 016/55)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV (Spa, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und E. De Gryse)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: YTL Hotels & Properties Sdn Bhd (Kuala Lumpur, Malaysia)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „SPA VILLAGE“ — Anmeldung Nr. 3 841 202.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2015 in der Sache R 1954/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Hako/HABM (SCRUBMASTER)

(Rechtssache T-629/15)

(2016/C 016/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hako GmbH (Bad Oldesloe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Marx)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „SCRUBMASTER“ — Anmeldung Nr. 12 492 617

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 1. September 2015 in der Sache R 2197/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Frinsa del Noroeste/HABM — Frigoríficos Unidos (FRINSA LA CONSERVERA)

(Rechtssache T-634/15)

(2016/C 016/57)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Frinsa del Noroeste, SA (Santa Eugenia de Ribeira, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Botella Reyna)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frigoríficos Unidos, SA (Riudellots de la Selva, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „FRINSA LA CONSERVERA“ — Anmeldung Nr. 11 493 728.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 27. Juli 2015 in der Sache R 2382/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Angeführte Klagegründe

- Vorrangige Rechte an dem Wort FRINSA und friedliche Koexistenz der angeblich einander gegenüberstehenden Marken auf dem Markt und im Markenregister;
- Bekanntheit der Marke FRINSA;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. November 2015 — Tuum/HABM — Thun (TUUM)

(Rechtssache T-635/15)

(2016/C 016/58)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tuum Srl (San Giustino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Saguatti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Thun SpA (Bozen, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „TUUM“ — Anmeldung Nr. 11 939 774.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2015 in der Sache R 2624/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Marke für die Waren der Klasse 14 endgültig und in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem HABM aufzugeben, die angemeldete Marke einzutragen;
- dem HABM und der Streithelferin die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung und falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. November 2015 — Infratel Italia u. a./Kommission

(Rechtssache T-636/15)

(2016/C 016/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Infrastrutture e telecomunicazioni per l'Italia SpA (Infratel Italia SpA) (Rom, Italien), Ericsson telecomunicazioni SpA (Rom, Italien), Italdata SpA (Avellino, Italien), Linea Com Srl (Cremona, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti, I. Perego, M. S. Serpone und M. Serpone)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss vollständig oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den im Schreiben (Ref. Ares[2015]3551496) der Europäischen Kommission vom 28. August 2015, *Termination of grant agreement 621078 project VIRGO*, enthaltenen Beschluss.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Art. 41 und 48 der Charta, die Art. 135 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 298, S. 1) und 208 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1) und die Begründungspflicht
 - Die Kommission habe die Klägerinnen vor dem Erlass des Beschlusses, mit dem sie die Auflösung des *grant agreement* und die Erstattung der gezahlten Vorfinanzierungsbeträge angeordnet habe, nicht angehört. Sie habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, gegen die Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 und 208 der Verordnung Nr. 1268/2012 sowie gegen die Art. 41 und 48 der Charta verstoßen. Ferner habe die Kommission den Beschluss nur auf Bewertungen externer Sachverständiger gestützt und auf diese Bewertungen verwiesen, ohne im Beschluss eine eigene Begründung anzuführen. Sie habe daher gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verpflichtung, eine angemessene Begründung zu geben, verstoßen.
2. Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie gegen die Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 und 208 der Verordnung Nr. 1268/2012
 - Die dem Beschluss zugrunde gelegten Beurteilungen der Kommission und ihrer externen Sachverständigen beruhten auf unzutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Bewertungen und seien nicht durch eine kohärente und angemessene Begründung gestützt. Die Kommission habe außerdem gegen Art. 135 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 966/2012 verstoßen.
3. Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Begründungspflicht, die Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 und 208 der Verordnung Nr. 1268/2012 sowie den *Guide to Financial Issues relating to ICT PSP Grant Agreement*
 - Die Kommission habe die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen *deliverables* für die Gesamtheit des Projekts nicht ordnungsgemäß beurteilt und dadurch gegen die Verpflichtungen der ordnungsgemäßen Verwaltung und die einschlägigen Regeln im *Guide to Financial Issues relating to ICT PSP Grant Agreement* verstoßen. Sie habe in diesem Zusammenhang noch nicht einmal eine individuelle und angemessene Begründung gegeben.
4. Verstoß gegen die Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 und 208 der Verordnung Nr. 1268/2012, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Begründungspflicht
 - Die Kommission habe die Einziehung des gesamten Vorfinanzierungsbetrags angeordnet, ohne die Relevanz des Projekts für die Politiken der Union und die Wiederverwertbarkeit der vom Konsortium geleisteten Arbeit gebührend zu berücksichtigen. Damit habe sie gegen die Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 und 208 der Verordnung Nr. 1268/2012 sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

**Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Alcohol Countermeasure Systems (International)/
HABM — Lion Laboratories (ALCOLOCK)**

(Rechtssache T-638/15)

(2016/C 016/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Alcohol Countermeasure Systems (International) Inc. (Toronto, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Baud und P. Marchiset)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lion Laboratories Ltd (Barry, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „ALCOLOCK“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 443 301.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. August 2015 in der Sache R 1323/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die für die Alcohol Countermeasure Systems (International), Inc. eingetragene Gemeinschaftsmarke für gültig zu erklären;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 2008/95 und Art. 19 Abs. 2 des TRIPS, Begründungsmangel, Verfälschung des Sachverhalts;
 - Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und unzureichende Begründung.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. November 2015 —
Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache F-33/14)

**(Ausschluss des Vertreters einer Partei vom Verfahren — Keine Bestimmung eines neuen Vertreters —
Kläger, der auf die Aufforderungen des Gerichts nicht mehr reagiert — Erledigung der Hauptsache)**

(2016/C 016/61)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Z)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag vom 20. Januar 2013 auf Zahlung von 700 000 Euro als Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden, der dem Kläger durch die Entscheidung über seine Umsetzung nach Brüssel entstanden sein soll, abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage F-33/14, Marcuccio/Kommission, hat sich in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten.

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — ZZ/EZB

(Rechtssache F-130/15)

(2016/C 016/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Direktoriums der EZB, dem Kläger im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Überprüfung der Gehälter keine zusätzliche Gehaltserhöhung für 2015 zu gewähren, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die den Bediensteten am 13. März 2015 mitgeteilte Entscheidung des Direktoriums vom 24. Februar 2015, ihm keine zusätzliche Gehaltserhöhung für 2015 zu gewähren, aufzuheben;
 - die am 20. Juli 2014 eingegangene Entscheidung vom 10. Juli 2014, mit der der besondere Rechtsbehelf zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - falls erforderlich, die mit der Entscheidung des Direktoriums vom 24. Februar 2015 und der Zurückweisung des besonderen Rechtsbehelfs vom 10. Juli 2015 stillschweigend mitgeteilte Entscheidung des zuständigen Abteilungsleiters, ihn für eine zusätzliche Gehaltserhöhung weder in Betracht zu ziehen noch vorzuschlagen, aufzuheben;
 - den Ersatz seines materiellen Schadens anzuordnen, der in dem mit 49 102 Euro bezifferten Verlust der Möglichkeit besteht, 2015 eine zusätzliche Gehaltserhöhung zu erhalten, oder, alternativ, das Verfahren, das zur Entscheidung vom 24. Februar 2015 geführt hat, aufzuheben und ein neues Verfahren zur Gewährung zusätzlicher Gehaltserhöhungen für 2015 durchzuführen;
 - den Ersatz seines immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro beziffert wird;
 - der Europäischen Zentralbank sämtliche Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE